

Checkliste: Der Versorgungsausgleich

Was ist ein Versorgungsausgleich? Wie funktioniert er?

Hinter dem Begriff Versorgungsausgleich verbirgt sich nichts anderes als die Aufteilung der Rentenansprüche beider Ehepartner im Falle einer Scheidung. Sinn des Versorgungsausgleichs ist es, Ausfälle in der Ansammlung von Rentenansprüchen, wie sie beispielsweise durch die Kindererziehung auftreten können, auszugleichen. Beide Partner sollen auch nach einer Scheidung im Alter mit einer auskömmlichen Rente „versorgt“ sein. Der Partner, der durch seine fortgesetzte Berufstätigkeit mehr Ansprüche erworben hat, muss dazu die Hälfte von dem abgeben, was er mehr an Ansprüchen erworben hat.

- Scheidung und Versorgungsausgleich bilden einen gesetzlichen Verbund. Deswegen ist die **Durchführung des Versorgungsausgleichs** im Scheidungsfall die Regel. Ein gesonderter Antrag muss von Ihnen nicht gestellt werden, denn der Versorgungsausgleich wird automatisch durchgeführt.
- **Ausnahmen** bilden kurze **Ehen die maximal drei Jahre gedauert haben**. Hier muss von den Eheleuten ein Antrag gestellt werden. Die Ehedauer bemisst sich vom 1. Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor dem Stellen des Scheidungsantrags.
- Zu den **Anwartschaften**, die bei der Berechnung berücksichtigt werden, gehören unter anderem: Gesetzliche Rentenversicherungen, beamtenrechtliche Versorgungsansprüche, Betriebsrenten, Zusatzversicherungen, private Rentenversicherungen und berufsständige Versicherungen der Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, etc.
- Bestimmte Versicherungen sind dagegen in der Regel **vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen**: zum Beispiel Unfallrenten, Entschädigungen, Lebensversicherungen auf Kapitalbasis oder Risikoversicherungen.
- Ein Versorgungsausgleich kann in einem Ehevertrag ganz oder teilweise **ausgeschlossen** werden. Dasselbe ist auch nach der Trennung noch in einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder einem gerichtlichen Vergleich möglich. Auch beim Scheidungstermin kann noch vor Gericht ein Ausschluss vereinbart werden, wenn jeder Gatte anwaltlich vertreten wird (also nicht bei einvernehmlicher Scheidung). Aber: Wer weniger Rentenansprüche erworben hat, verzichtet dadurch auf einen Teil seiner Rente, weswegen es in jedem Fall ratsam ist, Rücksprache mit dem Rechtsanwalt zu halten, bevor man dem Abschluss einer solchen Vereinbarung zustimmt. Das Gericht prüft aber ohnehin jede notarielle Vereinbarung auf ihre Rechtmäßigkeit, um zu verhindern, dass die Altersversorgung eines der Ehegatten gefährdet wird.

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved.